



Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022
Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
2022-2025

Untergliederungsanalyse
UG 16-Öffentliche Abgaben



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick und Zusammenfassung	3
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	6
3 Rahmenbedingungen der Untergliederung	8
3.1 Konjunkturelle Rahmenbedingungen.....	8
3.2 Ökosoziale Steuerreform.....	9
4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	14
5 Bundesvoranschlag 2022	15
5.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	15
5.2 Entwicklung der einzelnen Abgabenarten.....	19
5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt	23
5.4 Rücklagen	24
6 Wirkungsorientierung	25
6.1 Überblick.....	25
6.2 Einzelfeststellungen	26



1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022 (BFG-E 2022) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025 (BFRG-E 2022-2025) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Bericht über die Beteiligungen des Bundes, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushaltes in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2019 bis 2025)

Finanzierungshaushalt							
UG 16 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025
Einzahlungen	55.014,7	48.284,8	47.707,9	58.934,8	60.860,2	63.538,4	66.284,8
Anteil an Gesamteinzahlungen	68,5%	65,6%	65,8%	68,2%	68,6%	69,1%	69,8%
jährliche Veränderung	+3,3%	-12,2%	-1,2%	+23,5%	+3,3%	+4,4%	+4,3%
Nettofinanzierungssaldo	55.014,7	48.284,8	47.707,9	58.934,8	60.860,2	63.538,4	66.284,8
Ergebnishaushalt							
UG 16 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025
Aufwendungen	917,8	513,9	950,0	950,0	-	-	-
Anteil an Gesamtaufwendungen	1,1%	0,5%	0,9%	1,0%	-	-	-
jährliche Veränderung	+90,8%	-44,0%	+84,9%	0,0%	-	-	-
Erträge	56.090,3	49.383,2	47.707,9	58.934,8	-	-	-
Anteil an Gesamterträgen	69,2%	65,1%	65,5%	68,3%	-	-	-
jährliche Veränderung	+3,8%	-12,0%	-3,4%	+23,5%	-	-	-
Nettoergebnis	55.172,5	48.869,3	46.757,9	57.984,8	-	-	-

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, BFRG-E 2022-2025.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2022** (BVA-E 2022) sieht für die UG 16-Öffentliche Abgaben im Finanzierungshaushalt Einzahlungen iHv insgesamt 58,93 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2021 bedeutet dies für 2022 einen Anstieg um 23,5 %. Allerdings wird der BVA 2021 deutlich überschritten werden, sodass der Anstieg gegenüber dem Erfolg 2021 deutlich geringer ausfallen wird. Per Ende September sind die Einzahlungen aus den Öffentlichen Nettoabgaben um 22,5 % höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres, während der BVA 2021 für das Gesamtjahr einen Rückgang gegenüber dem Erfolg 2020 von 1,2 % vorsieht. Die Erträge sind gleich hoch budgetiert wie die Einzahlungen, weshalb sich im Ergebnishaushalt dieselbe Entwicklung wie im Finanzierungshaushalt ergibt.



Die **Öffentlichen Bruttoabgaben** werden 2022 iHv 98,3 Mrd. EUR veranschlagt, wobei es gegenüber dem, wegen der damaligen pessimistischen Konjunkturprognose zu niedrig veranschlagten BVA 2021 insbesondere bei der Umsatzsteuer (+5,2 Mrd. EUR), der Körperschaftsteuer (+4,0 Mrd. EUR) und der Lohnsteuer (+3,3 Mrd. EUR) zu kräftigen Zuwächsen kommt. Der starke Anstieg bei der Umsatzsteuer ist eine Folge des prognostizierten Wachstums für den Privatkonsum (+9,2 %) und des Auslaufens der temporären Umsatzsteuersenkung. Die Körperschaftsteuer weist traditionell eine prozyklische Entwicklung auf und wird deutlich über dem Vorkrisenniveau liegen. Der Lohnsteueranstieg resultiert aus der günstigen Arbeitsmarktentwicklung, die geplanten Entlastungsmaßnahmen werden das Aufkommen im Jahr 2022 um rd. 0,8 Mrd. EUR dämpfen. Erstmals veranschlagt werden die Einzahlungen aus der geplanten CO₂-Bepreisung (Non-ETS-Emissionen), im BVA-E 2022 sind diese Einzahlungen mit 0,5 Mrd. EUR budgetiert.

Auch die **Ab-Überweisungen** steigen aufgrund der prognostizierten Abgabentwicklung gegenüber dem BVA 2021 deutlich an. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden werden um insgesamt 4,43 Mrd. EUR höher veranschlagt. Der Anstieg entfällt überwiegend auf die Ertragsanteile der Länder (+3,63 Mrd. EUR), weil die Ertragsanteile der Gemeinden aufgrund des zweiten Gemeindepakets im BVA 2021 entsprechend höher budgetiert wurden. Da der im Gemeindepaket gewährleistete Pfad auch ohne Sonder-Vorschüsse erreicht werden kann, haben diese auf die Ertragsanteile der Gemeinden im Planungszeitraum keine Auswirkung. Die in der ersten Jahreshälfte bereits gewährten Sonder-Vorschüsse, dürften in den kommenden Monaten gegengerechnet werden und die Ertragsanteile der Gemeinden entsprechend reduzieren. Der EU-Beitrag wird im BVA-E 2022 mit 3,6 Mrd. EUR um 0,1 Mrd. EUR geringer veranschlagt als im BVA 2021. Neu ist eine Ab-Überweisung an Unternehmen iHv 0,18 Mrd. EUR im Zusammenhang mit der Einführung der CO₂-Bepreisung.

Im **Ergebnishaushalt** der UG 16-Öffentliche Abgaben werden Einzahlungen und Erträge in selber Höhe veranschlagt, sodass aus der Veranschlagung keine Rückschlüsse auf die Annahmen des BMF bezüglich der Rückzahlung von gestundeten Abgaben oder eines möglichen Abbaus der hohen Abgabenguthaben möglich sind. Im BVA-E 2022 sind nicht finanzierungswirksame Aufwendungen iHv 0,95 Mrd. EUR für Wertberichtigungen und Forderungsabschreibungen budgetiert, diese sind damit gleich hoch veranschlagt wie im BVA 2021.

Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der **COVID-19-Pandemie** stellen ein gewisses Risiko für die Abgabentwicklung im Planungszeitraum dar, wobei die tatsächlichen Auswirkungen derzeit noch kaum abschätzbar sind. Die der Steuerschätzung zugrunde



gelegte WIFO-Prognose geht von keinen weiteren Einschränkungen 2022 aus. Insbesondere die Einführung der 2 G-Regel dürfte jedoch einen dämpfenden Effekt auf die Umsätze der betroffenen Bereiche (z.B. Gastronomie, körpernahe Dienstleistungen) haben, wobei die Höhe dieses dämpfenden Effekts wesentlich davon abhängt, wie lange die Regelung beibehalten wird und wie sich die Zahl der Geimpften weiter entwickelt.

Der Strategiebericht 2022 bis 2025 enthält eine **mittelfristige Prognose zur Einzahlungsentwicklung**. In der Periode 2022 bis 2025 wird von einem durchschnittlichen Anstieg der Einzahlungen um 4,0 % ausgegangen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der erwarteten Wirtschaftserholung, gedämpft wird die Abgabentwicklung durch die geplante ökosoziale Steuerreform. Besonders starke Wachstumsraten im Planungszeitraum verzeichnen die Grunderwerbsteuer (+7,4 %) und die Kapitalertragsteuern (+7,0 %). Auch die Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung steigen im Planungszeitraum deutlich von 500 Mio. EUR 2022 auf 1,7 Mrd. EUR 2025 an, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass der CO₂-Preis erst ab Juli 2022 eingeführt werden soll. Die Lohnsteuer verzeichnet trotz der berücksichtigten Tarifsenkung ein dynamisches Wachstum von durchschnittlich 5,3 % pro Jahr. Bei der Körperschaftsteuer kommt es zu einem Anstieg von durchschnittlich 1,3 % pro Jahr, die schrittweise Senkung des Steuersatzes ab 2023 dämpft den Anstieg.

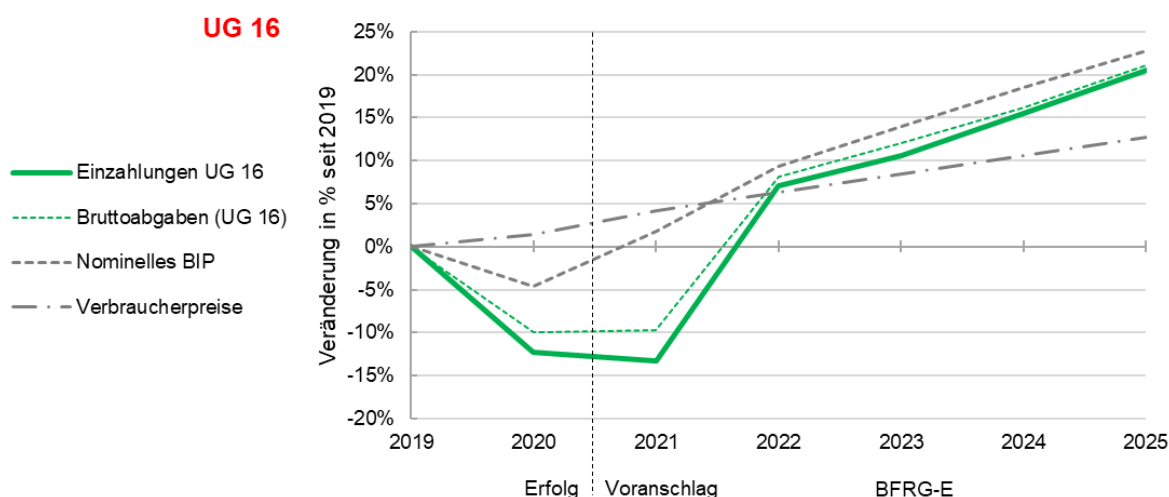
Das BMF hat im BVA-E 2022 für die UG 16-Öffentliche Abgaben insgesamt zwei **Wirkungsziele** festgelegt. Das Wirkungsziel 1 zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens wurde um den Aspekt der Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte erweitert. Darüber hinaus wurde eine neue Kennzahl zum Absatz von Photovoltaikanlagen eingeführt. Auch eine Maßnahme zur Nutzung des Steuer- und Abgabensystems zur Erreichung klimapolitischer Ziele wurde neu aufgenommen. Die Zielerreichung des Wirkungsziel 1 wird anhand von vier Kennzahlen gemessen, wobei die Zielwerte gegenüber dem BVA 2021 teilweise angepasst wurden. Einer Maßnahme auf Globalbudgetebene zufolge führt die geplante CO₂-Bepreisung zu einer Reduzierung der jährlichen CO₂-Emissionen bis 2030 um mindestens 2,6 Mio. Tonnen (im Vergleich zu 2019). Das Wirkungsziel 2 zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote durch die Setzung positiver Erwerbsanreize ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung. Bei diesem Wirkungsziel kam es zu keinen Änderungen, nur die Zielwerte zu den drei Kennzahlen wurden an die aktuelle Beschäftigungsentwicklung angepasst.



2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen der Untergliederung (Nettoabgaben) in den Jahren 2019 bis 2025 und stellt diese der Entwicklung der Bruttoabgaben, des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Inflation gegenüber:

Grafik 1: Entwicklung der Einzahlungen (2019 bis 2025)



Quellen: BRA 2020; BVA 2021, BVA-E 2022, BFRG-E 2022-2025, Statistik Austria, WIFO.

Die Einzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben entwickeln sich im Planungszeitraum 2022 bis 2025 trotz der geplanten Entlastungsmaßnahmen im Rahmen der ökosozialen Steuerreform nahezu parallel zum nominellen BIP. Der starke Anstieg gegenüber dem BVA 2021 ist auf die pessimistischen Annahmen bei der Novellierung des Voranschlags im Frühjahr zurückzuführen. Der Erfolg 2021 wird deutlich über dem Voranschlag liegen, sodass der Anstieg entsprechend geringer ausfallen wird. Der starke Einzahlungsrückgang 2020 ist auf den konjunkturellen Einbruch im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie und die stark in Anspruch genommenen Möglichkeiten zu Zahlungserleichterungen (Stundungen, Herabsetzungen) zurückzuführen.

Die Steuerschätzung für den BVA-E 2022 bzw. den Strategiebericht 2022 bis 2025 basiert auf der Anfang Oktober veröffentlichten WIFO-Prognose (siehe Pkt. 3.1). Diese zeichnet für das Jahr 2022 ein sehr **günstiges konjunkturelles Umfeld**. Für das nominelle BIP wird ein kräftiger Anstieg um 7,4 % erwartet. Eine ähnlich dynamische Entwicklung zeigt sich beim für das Aufkommen aus den Verbrauchs- und Verkehrsteuern wichtigen nominellen Privatkonsums, der 2022 um 9,2 % zulegen soll. Die für das Lohnsteueraufkommen maßgebliche Bruttolohn- und Gehaltssumme soll 2022 um 5,3 % ansteigen.



Auch im laufenden Jahr verläuft die Konjunkturentwicklung günstiger als noch im Frühjahr im Zuge der Novellierung des BVA 2021 erwartet und bei der auch die Steuerschätzung für das Jahr 2021 nach unten korrigiert wurde. Das nominelle BIP soll 2021 um 6,6 % wachsen, im Frühjahr wurde noch von einem Anstieg um nur 2,7 % ausgegangen. Dadurch werden die im (novellierten) BVA 2021 veranschlagten Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben deutlich überschritten werden. Per Ende September 2021 liegen die Einzahlungen der UG 16 um 22,5 % über dem Vergleichswert des Vorjahres, im BVA 2021 wurde hingegen für das Gesamtjahr ein Einzahlungsrückgang von 1,2 % veranschlagt.

Neben der konjunkturellen Dynamik wird das Abgabenaufkommen im Planungszeitraum maßgeblich von der geplanten **ökosozialen Steuerreform** beeinflusst (siehe Pkt. 3.2). Im Jahr 2022 ist das einzahlungsseitige Entlastungsvolumen mit rd. 0,6 Mrd. EUR noch gering, bis zum Ende der Planungsperiode 2025 steigt es dann schrittweise auf 3,4 Mrd. EUR an. Darüber hinaus wirkt sich das **Auslaufen temporärer Maßnahmen** aufgrund der COVID-19-Krise auf das Abgabenaufkommen im Planungszeitraum aus. Dies betrifft insbesondere die Umsatzsteuersenkung bis Ende 2021 für die besonders von der Krise betroffenen Bereiche (v. a. Gastronomie und Hotellerie) und den Verlustrücktrag.

Auch die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise gewährten **Stundungen von Abgabenschulden** werden sich auf die Einzahlungsentwicklung im Planungszeitraum auswirken, wobei das BMF in den Budgetunterlagen diesbezüglich keine Angaben macht. Mit 15. Oktober 2021 war noch ein Betrag von rd. 2,0 Mrd. EUR ausständig. Das COVID-19-Ratenzahlungsmodell ermöglicht den Betroffenen in zwei Phasen innerhalb von bis zu 36 Monaten ihre Abgabenschulden zurückzuzahlen.¹ Somit wird es im Planungszeitraum zu Einzahlungen aus den noch ausständigen Abgabenschulden kommen, wobei ein Teil davon voraussichtlich auch abgeschrieben werden muss.

¹ Phase 1 läuft längstens 15 Monate bis Ende September 2022 und konnte von 10. Juni bis zum 30. Juni 2021 beantragt werden. Phase 2 folgt mit höchstens 21 weiteren Monaten bis Ende Juni 2024. Es kann entweder der gesamte Abgabenrückstand in Phase 1 entrichtet werden oder zumindest 40 % und die restlichen maximal 60 % in Phase 2.



3 Rahmenbedingungen der Untergliederung

3.1 Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Nach dem starken Einbruch der Wirtschaftsleistung um 6,7 % im Jahr 2020, prognostiziert das WIFO in seiner Konjunkturprognose von Anfang Oktober für das Jahr 2021 einen Anstieg des realen BIP um 4,4 %. Im Jahr 2022 wird weiterhin ein kräftiges Wachstum von 4,8 % erwartet, das sich in den Folgejahren abgeschwächt fortsetzt.

Das WIFO hat am 2. November 2021 eine aktualisierte Prognose veröffentlicht, die insbesondere die makroökonomischen Auswirkungen der ökosozialen Steuerreform berücksichtigt. Gemäß dieser aktualisierten Prognose wird das reale BIP im Jahr 2022 um 5,0 % ansteigen. Auch in den Folgejahren bis 2025 ergeben sich um 0,2 bis 0,3 %-Punkte höhere Wachstumsraten, sodass das reale BIP-Niveau 2025 um rd. 0,9 % höher ausfällt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Eckwerte der Konjunkturprognose von Anfang Oktober, die Grundlage für die Steuerschätzung war, dar:

Tabelle 2: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Veränderungen ggü. Vorjahr in %			WIFO					Durchschnitt 2021-2025
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Bruttoinlandsprodukt								
Real	+1,5	-6,7	+4,4	+4,8	+2,3	+1,9	+1,7	+3,0
Nominell	+3,1	-4,6	+6,6	+7,4	+4,3	+4,0	+3,6	+5,2
Nominell, absolut in Mrd. EUR	397,5	379,3	404,5	434,6	453,1	471,2	488,0	450,3
Konsumausgaben								
Private Haushalte, real	+0,7	-8,5	+4,5	+6,0	+2,5	+2,2	+1,7	+3,4
Private Haushalte, nominell	+2,4	-7,2	+7,5	+9,2	+4,6	+4,3	+3,6	+5,8
Staatlich, real	+1,5	-0,5	+2,4	-0,8	+0,2	+0,7	+0,8	+0,7
Bruttoanlageinvestitionen, real	+4,8	-5,2	+8,2	+4,1	+1,2	+1,7	+1,9	+3,4
Außenhandel								
Exporte, real	+3,4	-10,8	+8,6	+8,9	+5,0	+4,2	+3,7	+6,1
Importe, real	+2,0	-9,4	+9,9	+8,2	+4,2	+4,0	+3,6	+6,0
Arbeitsmarkt								
Unselbständig aktiv Beschäftigte	+1,6	-2,0	+2,3	+1,9	+1,5	+1,3	+1,2	+1,6
Arbeitslosenquote								
Nationale Definition in % der unselbständigen Erwerbspersonen	7,4	9,9	8,2	7,4	6,8	6,6	6,4	7,1
Lohn- und Gehaltssumme, brutto	+4,4	-0,4	+4,1	+5,3	+4,1	+3,9	+3,4	+4,2
Inflationsrate - VPI in %	1,5	1,4	2,8	3,0	2,0	2,0	1,9	2,4
Zinssatz (Jahresdurchschnitt) in %								
Kurzfristig	-0,4	-0,4	-0,5	-0,4	0,0	0,3	0,5	-0,0
Langfristig	0,1	-0,2	-0,2	-0,1	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.

Anmerkung: Die Arbeitslosenquote nach internationaler Definition wird nicht ausgewiesen, weil für diese ab 2021 eine neue Berechnungsmethodik zur Anwendung kommt und noch keine aktualisierten Jahreswerte nach der neuen Methodik vorliegen.

Quelle: WIFO-Mittelfristprognose (Oktober 2021).



Für die Entwicklung der Steuereinnahmen sind grundsätzlich die Entwicklung der nominellen Makroindikatoren von größerem Interesse. Besonders relevant ist die Entwicklung des nominellen BIP, des nominellen Privatkonsums und der Lohn- und Gehaltssumme (brutto). Insbesondere für den nominellen Privatkonsum wird 2022 ein starker Anstieg von 9,2 % erwartet. Zum Teil erklärt sich dieser starke Anstieg aus der Annahme, dass es 2022 im Gegensatz zu 2021 keinen Lockdown mehr geben wird. Auch für die Lohnsumme wird 2022 ein kräftiges Wachstum iHv 5,3 % erwartet. Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stellen ein gewisses Risiko für die Konjunkturprognose dar. Die Auswirkungen der neuen Maßnahmen (z. B. 2G-Regel in bestimmten Bereichen wie Gastronomie und körpernahe Dienstleistungen) auf die Konjunktur sind derzeit noch schwer abschätzbar.

3.2 Ökosoziale Steuerreform

Die geplante ökosoziale Steuerreform ist ein zentrales Element der aktuellen Budgetplanung für die Jahre 2022 bis 2025. Die mit dem Ministerratsvortrag vom 6. Oktober 2021² präsentierten Eckwerte der Reform wurden im Budgetbericht bzw. im Strategiebericht analog auch als Grundlagen der Budgetierung dargestellt. Am 8. November wurde dann der Begutachtungsentwurf zur ökosozialen Steuerreform veröffentlicht.³ In diesem Teilabschnitt werden die Maßnahmen und ihre budgetären Auswirkungen überblicksartig dargestellt. Für eine Analyse zu den Verteilungswirkungen der Reformmaßnahmen sowie eine Simulationsrechnung zur Wirkung der Kalten Progression im Zeitraum 2016 bis 2024 wird auf die [Budgetanalyse 2022](#) des Budgetdienstes verwiesen. Auch die zu erwartenden makroökonomischen Auswirkungen und die Effekte der CO₂-Bepreisung und des regionalen Klimabonus werden in der Budgetanalyse näher beschrieben.

² Siehe [Ministerratsvortrag 73/14 „Ökosoziale Steuerreform – die größte Steuerentlastung in der 2. Republik“](#).

³ Der Gesetzesentwurf ist auf drei Teile aufgeteilt. Die Gesetzesmaterialien zum Begutachtungsentwurf können unter den folgenden Links aufgerufen werden: [Ökosozielles Steuerreformgesetz 2022 Teil I](#), [Ökosozielles Steuerreformgesetz 2022 Teil II](#), [Ökosozielles Steuerreformgesetz 2022 Teil III](#).



Die nachstehende Tabelle stellt die im Strategiebericht 2022 bis 2025 ausgewiesenen einzahlungs- und auszahlungsseitigen Auswirkungen der geplanten ökosozialen Steuerreform dar:

Tabelle 3: Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform im Überblick

in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025
Einzahlungsseitige Maßnahmen (UG 16-Öffentliche Abgaben)				
CO₂-Bepreisung	-500	-1.000	-1.400	-1.700
Entlastung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einzahlungsseitig)	875	2.403	3.225	3.547
Senkung 2. Tarifestufe Einkommensteuer 35% auf 30%	750	1.750	2.050	2.150
Senkung 3. Tarifestufe Einkommensteuer 42% auf 40%		200	500	600
Erhöhung Familienbonus auf 2.000 EUR bzw. Kindermehrbetrag auf 450 EUR	75	350	525	600
Freibetrag für Erfolgsbeteiligungen von MitarbeiterInnen	50	75	100	125
Mietkaufmodell bei gemeinnützigem Wohnbau (Vorsteuerberichtigungszeitraum 10 J)		8	10	12
Steuerliche Förderung des Heizkesseltausches und der thermischen Sanierung		20	40	60
Entlastung Unternehmen	175	300	1.130	1.510
(Öko-)Investitionsfreibetrag			350	350
Eigenstrom-Befreiung für erneuerbare Energie	25	50	55	60
Senkung Körperschaftsteuer auf 24% bzw. 23%			300	700
Erhöhung Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) von 13% auf 15%		50	50	50
Erhöhung Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 EUR			150	100
Carbon Leakage, Härtefall-Regelung, sonstige Maßnahmen	150	200	225	250
Entlastung Landwirtschaft	30	35	40	45
Rückerstattung Landwirtschaft	30	35	40	45
Auszahlungsseitige Maßnahmen				
Entlastung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auszahlungsseitig)	1.850	2.400	2.550	2.700
Beitragsersatz aufgrund KV-Beitrags-Senkung (UG 24-Gesundheit)	600	1.100	1.150	1.200
Regionaler Klimabonus (UG 43-Klima, Umwelt und Energie)	1.250	1.300	1.400	1.500
Auszahlungen für Fördermaßnahmen (UG 43-Klima, Umwelt und Energie)	215	155	25	25
Förderung energieautarke Bauernhöfe	25	25	25	25
Sauber-Heizen Offensive: Raus aus Öl/Gas (Direktförderung)	90	90		
Heizkesseltausch für einkommensschwache Haushalte (Direktförderung)	40	40		
Thermische Sanierung mehrgeschossiger Wohnbau (Direktförderung)	60			
Gesamtvolumen	2.645	4.293	5.570	6.127
Einzahlungsseitig (UG 16-Öffentliche Abgaben)	580	1.738	2.995	3.402
Auszahlungsseitig (UG 24-Gesundheit und UG 43-Klima, Umwelt und Energie)	2.065	2.555	2.575	2.725

Quelle: Strategiebericht 2022 bis 2025.

Das **Gesamtvolumen der Reform** beträgt im Jahr 2022 rd. 2,65 Mrd. EUR, wobei mit rd. 2,07 Mrd. EUR der überwiegende Teil davon auf auszahlungsseitige Maßnahmen entfällt.⁴ Aufgrund des schrittweisen Inkrafttretens der Tarifreform per 1. Juli 2022 (Senkung Steuersatz für die 2. Tarifestufe) bzw. per 1. Juli 2023 (Senkung Steuersatz für die 3. Tarifestufe) und der verzögerten Wirkung der Tarifreform und der Erhöhung des Familienbonus auf die

⁴ Die KV-Beitragsenkung ist aus gesamtstaatlicher Sicht eine einnahmenseitige Maßnahme. Da der Bund den KV-Trägern den Einnahmenentfall ersetzt, führt die Maßnahme im Bundesbudget zu Mehrauszahlungen.



Veranlagte Einkommensteuer⁵ steigt das Gesamtvolumen bis zum Ende des Betrachtungszeitraums 2025 schrittweise auf 6,13 Mrd. EUR an. Zum Ende der Planungsperiode entfällt mit 3,40 Mrd. EUR mehr als die Hälfte (rd. 56 %) des Gesamtvolumens auf einzahlungsseitige Maßnahmen. Der Anstieg der Auszahlungen für den Klimabonus geht mit steigenden Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung einher, wobei zum Ende der Planungsperiode die Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung um 0,20 Mrd. EUR höher sind als die Auszahlungen für den Klimabonus.

Die **einzahlungsseitigen Maßnahmen** umfassen insbesondere Entlastungsmaßnahmen im Rahmen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie die Einführung einer CO₂-Bepreisung:

- Die **Senkung der Grenzsteuersätze** für die 2. Tarifstufe von 35 % auf 30 % ab 1. Juli 2022 bzw. für die 3. Tarifstufe von 42 % auf 40% ab 1. Juli 2023 hat im Endausbau ein Gesamtentlastungsvolumen von 2,75 Mrd. EUR. Das für die beiden Tarifstufen angegebene Entlastungsvolumen erscheint aus Sicht des Budgetdienstes plausibel. Zu Problemen im Vollzug könnte allerdings die Tarifänderung zur Jahresmitte führen, weil die Einkommensteuer grundsätzlich einer Jahresbetrachtung unterliegt. Eine ähnliche Entlastungswirkung könnte durch eine schrittweise Reduktion der Grenzsteuersätze jeweils zum 1. Jänner erreicht werden (z. B. auf 32,5 % per 1. Jänner 2022 und auf 30 % per 1. Jänner 2023).
- Die **Erhöhung des Familienbonus** von 1.500 EUR auf 2.000 EUR pro Kind und die Erhöhung des Kindermehrbetrags von 250 EUR auf 450 EUR pro Kind führt im Endausbau zu einer Entlastung von insgesamt 0,6 Mrd. EUR, wobei der Großteil des Volumens auf die Erhöhung des Familienbonus entfällt. Beim Kindermehrbetrag soll neben der Erhöhung auch der BezieherInnenkreis auf alle GeringverdienerInnen ausgeweitet und der Bezug nicht mehr nur auf AlleinerzieherInnen bzw. AlleinverdienerInnen beschränkt werden.

⁵ Auf die Selbständigeneinkommen wirkt die Tarifsenkung jeweils erst im Jahr nach dem Inkrafttreten, weil die Höhe der Einkommensteuer im Veranlagungsweg festgelegt wird. Der Familienbonus kann sowohl über die Lohnverrechnung als auch im Veranlagungsweg geltend gemacht werden. Wenn er im Veranlagungsweg geltend gemacht wird, wirkt sich die Erhöhung ebenfalls erst verzögert zum Zeitpunkt der Veranlagung aus.



- Die **Körperschaftsteuer** soll im Jahr 2023 von derzeit 25 % auf 24 % und im Jahr 2024 auf 23 % gesenkt werden. Das Entlastungsvolumen beziffert das BMF im Endausbau mit 0,7 Mrd. EUR. Die Unsicherheit bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme ist deutlich höher, weil das Körperschaftsteueraufkommen generell sehr volatil ist und die zu erwartenden Verhaltenseffekte bei der Körperschaftsteuer stärker ausfallen dürften als bei der Einkommensteuer.
- Ab 1. Juli 2022 soll eine **CO₂-Bepreisung** für den nicht vom europäischen Emissionshandel umfassten Bereich eingeführt werden. Der Einstiegspreis liegt bei 30 EUR pro Tonne, bis 2025 soll der Preis schrittweise auf 55 EUR pro Tonne ansteigen. Das BMF erwartet für 2022 Einzahlungen iHv 0,5 Mrd. EUR, bis 2025 sollen die Einzahlungen auf 1,7 Mrd. EUR ansteigen. Zusätzlich führt die CO₂-Bepreisung zu Mehreinzahlungen bei der Umsatzsteuer, da die Bemessungsgrundlage dadurch steigt. Der dieser Aufkommensschätzung zugrunde gelegte Emissionspfad wurde nicht offen gelegt. Eine Division der Einnahmen durch den Preis ergibt einen wenig plausiblen starken Emissionsrückgang 2023 und einen starken Anstieg 2024.⁶ Plausibel wäre aus Sicht des Budgetdienstes ein kontinuierlicher Rückgang der vom CO₂-Preis umfassten Emissionen, da mit Verhaltensanpassungen zu rechnen ist und andere Maßnahmen, wie etwa der Ausbau des öffentlichen Verkehrs, die Sanierungsoffensive oder die CO₂-Flottenziele auf EU-Ebene bzw. die bereits beschlossenen Änderungen bei der Normverbrauchsabgabe (NoVA) zu einem Emissionsrückgang führen werden.
- Weitere **Entlastungsmaßnahmen** betreffen etwa einen Freibetrag für Erfolgsbeteiligungen von MitarbeiterInnen oder einen Investitionsfreibetrag.

⁶ In der Kurzstudie im Auftrag des BMF von [EcoAustria zu den volkswirtschaftlichen und fiskalischen Effekten der ökosozialen Steuerreform](#) betragen die berechneten Einnahmen aus der CO₂ Abgabe 550 Mio. EUR im Jahr 2022, 1.250 Mio. EUR im Jahr 2023, 1.540 Mio. EUR im Jahr 2024 und 1.810 Mio. EUR im Jahr 2025.



Die **auszahlungsseitigen Maßnahmen** betreffen vor allem den regional ausgestalteten Klimabonus und den Beitragersatz an die Krankenversicherungsträger (KV-Träger) aufgrund der Beitragssenkung für niedrige Einkommen. Diese Maßnahmen führen zu Mehrauszahlungen in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie bzw. der UG 24-Gesundheit:

- Die **Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) für niedrige Einkommen** sollen ab 1. Juli 2022 um bis zu 1,7 %-Punkte gesenkt werden. Nähere Informationen dazu sind nur dem Ministerratsvortrag vom 6. Oktober 2021 und einer Presseinformation des BMF zu entnehmen. Demnach sollen die KV-Beiträge für Einkommen bis 1.100 EUR monatlich um 1,7 %-Punkte gesenkt werden. Diese Reduktion nimmt schrittweise mit dem Einkommen ab, sodass ab einem Einkommen von 2.500 EUR monatlich der reguläre Beitragssatz zu entrichten ist.⁷ Die Entlastungswirkung wird im Strategiebericht für das Jahr 2022 mit 0,6 Mrd. EUR und für 2025 mit 1,2 Mrd. EUR beziffert. Berechnungen des Budgetdienstes auf Basis der bisher bekannten Parameter ergeben für diese Maßnahme jeweils ein geringeres Bruttoentlastungsvolumen.⁸ Der Effekt der Beitragssenkung auf das Lohnsteueraufkommen ist im ausgewiesenen Entlastungsvolumen nicht enthalten. Da sich durch die Beitragssenkung die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer erhöht, dämpft die höhere Lohnsteuerbelastung die Entlastungswirkung. Den KV-Trägern soll der Einnahmenseinbruch vom Bund vollständig ersetzt werden, weshalb diese Maßnahme ab 2022 zu Mehrauszahlungen aus der UG 24-Gesundheit führt.
- Der regional ausgestaltete **Klimabonus** führt im Jahr 2022 zu Mehrauszahlungen in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie iHv 1,25 Mrd. EUR, bis 2025 steigen diese auf 1,50 Mrd. EUR an. Zu Beginn des Betrachtungszeitraums sind die Auszahlungen für den Klimabonus höher als die Einzahlungen aus der CO₂-Bepreisung, zum Ende der Planungsperiode liegen sie darunter
- Für Details zu den im Rahmen der ökosozialen Steuerreform vereinbarten zusätzlichen **Auszahlungen für Fördermaßnahmen** wird auf die Analyse zur UG 43-Klima, Umwelt und Energie verwiesen.

⁷ Bei Pensionseinkommen soll die Einschleifregelung etwas steiler bis zu einem monatlichen Bruttobezug von 2.200 EUR verlaufen.

⁸ Die Berechnungen wurden mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell auf Grundlage der EU-SILC-Daten durchgeführt. Eine Auswertung anhand der Lohnsteuerstatistik bestätigt diese Einschätzung.



4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2022 bis 2025 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2022-2025 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- Umsetzung der ökosozialen Steuerreform, die eine der umfangreichsten Änderungen in der österreichischen Steuerstruktur der letzten Jahrzehnte darstellt (signifikante Entlastungen; Einführung einer jährlich steigenden CO₂-Bepreisung).
- Vereinfachung des Steuersystems und weitere Reduktion der steuerlichen Belastung von Arbeit.
- Umsetzung der steuerlichen Meilensteine des europäischen Aufbau- und Resilienzplans.

Die im Strategiebericht 2022 bis 2025 enthaltene mittelfristige Prognose zur Einzahlungsentwicklung stellt sich im Bereich der UG 16-Öffentliche Abgaben wie folgt dar:

Tabelle 4: Entwicklung der Einzahlungen bis 2025

in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E			VÄ 2022-2025 %-Durchschnitt p.a.
					2023	2024	2025	
Öffentliche Abgaben, Brutto	90.893	81.807	82.050	98.300	101.850	105.650	110.100	+3,9%
Veranlagte Einkommensteuer	4.925	2.982	2.500	4.400	4.400	4.100	4.300	-0,8%
Lohnsteuer	28.481	27.254	28.100	31.400	32.500	34.500	36.700	+5,3%
Kapitalertragsteuern	2.990	2.580	2.550	3.800	4.050	4.300	4.650	+7,0%
Körperschaftsteuer	9.385	6.334	6.000	10.000	10.200	10.200	10.400	+1,3%
Umsatzsteuer	30.046	27.563	28.000	33.200	34.500	35.700	36.700	+3,4%
Energieabgaben	866	836	900	870	860	870	880	+0,4%
Normverbrauchsabgabe	554	444	520	580	570	560	550	-1,8%
Tabaksteuer	1.894	1.989	1.990	2.050	2.050	2.050	2.050	0,0%
Mineralölsteuer	4.466	3.778	4.150	3.600	3.500	3.400	3.300	-2,9%
Grunderwerbsteuer	1.317	1.319	1.450	1.775	1.900	2.050	2.200	+7,4%
Versicherungssteuer	1.215	1.240	1.250	1.275	1.300	1.325	1.350	+1,9%
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.533	2.611	2.650	2.700	2.750	2.800	2.875	+2,1%
Non-ETS-Emissionen				500	1.000	1.400	1.700	+50,4%
weitere Abgaben und Steuern	2.223	2.878	1.990	2.150	2.270	2.395	2.445	+4,4%
abzüglich	-35.879	-33.523	-34.342	-39.365	-40.990	-42.112	-43.815	+3,6%
Überweisungen an Länder, Gemeinden etc.	-32.729	-30.045	-30.642	-35.585	-37.155	-38.147	-39.620	+3,6%
Entlastung zur CO ₂ -Bepreisung				-180	-235	-265	-295	+17,9%
Nationaler EU-Beitrag (DB 16.01.04)	-3.149	-3.478	-3.700	-3.600	-3.600	-3.700	-3.900	+2,7%
Öffentliche Abgaben, Netto	55.015	48.285	47.708	58.935	60.860	63.538	66.285	+4,0%

Quelle: Strategiebericht 2022 bis 2025.

Der Strategiebericht 2022 bis 2025 enthält eine **mittelfristige Prognose zur Einzahlungsentwicklung**. In der Periode 2022 bis 2025 wird von einem durchschnittlichen Anstieg der Einzahlungen aus den Öffentlichen Nettoabgaben von 4,0 % ausgegangen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der erwarteten Wirtschaftserholung, die ökosoziale Steuerreform dämpft diesen Effekt allerdings.



Die Lohnsteuer verzeichnet trotz der berücksichtigten Tarifsenkung ein dynamisches Wachstum von durchschnittlich 5,3 % pro Jahr. Dieses ist eine Folge der erwarteten Beschäftigungsentwicklung und des progressiven Tarifs. Bei der Körperschaftsteuer kommt es zu einem Anstieg von durchschnittlich 1,3 % pro Jahr, die schrittweise Senkung des Steuersatzes ab 2023 dämpft den Anstieg. Eine kräftige Dynamik verzeichnet auch die Umsatzsteuer mit einem durchschnittlichen Anstieg von 3,4 % pro Jahr. Die Einzahlungen aus der Mineralölsteuer sinken hingegen um 2,9 % bzw. 0,1 Mrd. EUR pro Jahr. Dieser Rückgang ist insbesondere eine Folge der stark zunehmenden Elektromobilität, der Förderung des öffentlichen Verkehrs und der durch die Einführung der CO₂-Bepreisung intendierten Lenkungswirkungen.

5 Bundesvoranschlag 2022

5.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 5: Einzahlungen nach Globalbudgets (2019 bis 2022)

Finanzierungshaushalt						
UG 16 <i>in Mio. EUR</i>		Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - Erf 2020 BVA 2021
16	Einzahlungen	55.014,7	48.284,8	47.707,9	58.934,8	+22,1% +23,5%
16.01	Öffentliche Abgaben	55.014,7	48.284,8	47.707,9	58.934,8	+22,1% +23,5%
16.01.01	Bruttosteuern	90.893,3	81.807,5	82.050,0	98.300,0	+20,2% +19,8%
16.01.02	Finanzausgleich Abüberweisungen I	-29.052,6	-26.344,3	-26.764,3	-31.329,7	+18,9% +17,1%
16.01.03	Sonstige Abüberweisungen I	-3.676,8	-3.700,8	-3.877,8	-4.435,5	+19,9% +14,4%
16.01.04	EU Abüberweisungen II	-3.149,2	-3.477,6	-3.700,0	-3.600,0	+3,5% -2,7%
Nettofinanzierungssaldo		55.014,7	48.284,8	47.707,9	58.934,8	- -

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022.

In der UG 16-Öffentliche Abgaben gibt es ein Globalbudget und vier Detailbudgets. Diese zeigen folgende Entwicklung:

DB 16.01.01-„Bruttosteuern“

Der BVA-E 2022 sieht einen Anstieg der Einzahlungen aus den Öffentlichen Bruttoabgaben gegenüber dem BVA 2021 um 19,8 % bzw. 16,25 Mrd. EUR auf 98,30 Mrd. EUR vor. Der BVA 2021 wird allerdings deutlich überschritten werden, sodass der Anstieg gegenüber dem Erfolg 2021 geringer ausfallen wird. Zur Entwicklung der einzelnen Abgabenarten wird auf Pkt. 5.2 verwiesen.

**DB 16.01.02-„Finanzausgleich Ab-Überweisungen I“**

Die Finanzausgleich Ab-Überweisungen I, die vor allem die Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden sowie Zahlungen an den Pflegefonds und im Zusammenhang mit der Siedlungswasserwirtschaft enthalten, steigen im Vergleich zum BVA 2021 um 17,1 % bzw. um 4,57 Mrd. EUR auf 31,33 Mrd. EUR. Während die Höhe der Ab-Überweisung für den Pflegefonds gesetzlich festgelegt ist (wobei eine Regelung für 2022 noch aussteht) und somit nicht von der Höhe der Bruttoabgaben abhängt, sind insbesondere die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an die Entwicklung der Bruttoabgaben gekoppelt. Die geplante ökosoziale Steuerreform betrifft daher entsprechend ihren Anteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben auch die Länder und Gemeinden.

Im Vergleich zum BVA 2021 steigen die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden um insgesamt 4,43 Mrd. EUR an. Der Anstieg entfällt überwiegend auf die Ertragsanteile der Länder (+3,63 Mrd. EUR), weil die Ertragsanteile der Gemeinden aufgrund des zweiten Gemeindepakets im BVA 2021 entsprechend höher veranschlagt wurden. Dieses gewährleistet den Gemeinden bei den Ertragsanteilen für 2021 ein Mindestwachstum von 12,5 % gegenüber 2020. Zur Erreichung dieses Mindestwachstums sah das Gemeindepaket neben einer einmaligen Aufstockung der Ertragsanteile um 0,4 Mrd. EUR die Gewährung von Sonder-Vorschüssen vor, die ab 2023 an den Bund zurückzuführen wären. Per Ende September wurden 0,5 Mrd. EUR an Sonder-Vorschüssen an die Gemeinden überwiesen. Da sich der Budgetvollzug deutlich besser entwickelt als noch im Frühjahr angenommen wurde, dürfte dieser Sonder-Vorschuss zur Erreichung des BVA 2021 nicht benötigt werden. Die Ertragsanteile dürften daher in den kommenden Monaten um den bisher gewährten Sonder-Vorschuss gekürzt werden. Im Planungszeitraum wären dann auch keine Sonder-Vorschüsse an den Bund zurückzuführen. Das im 2. Gemeindepaket ab 2022 garantierte Mindestwachstum der Ertragsanteile wird aufgrund der guten Entwicklung des Abgabenaufkommens mehr als erfüllt und es bedarf keiner weiteren Vorschüsse durch den Bund.



DB 16.01.03-„Sonstige Ab-Überweisungen I“

Die Sonstigen Ab-Überweisungen I enthalten vor allem die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) an die Länder, den Hauptverband der SV-Träger und das Rote Kreuz.⁹ Auch die Abgabenanteile an den FLAF werden in diesem Detailbudget veranschlagt. Die Ab-Überweisungen aus diesem Detailbudget steigen im BVA-E 2022 um 14,4 % auf 4,44 Mrd. EUR. Zu einem Anstieg kommt es insbesondere beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (+14,5 %) und bei den Zahlungen im Zusammenhang mit dem GSBG (+7,5 %). Darüber hinaus wird erstmalig eine Überweisung an Unternehmen aufgrund der Einführung einer CO₂-Bepreisung iHv 180 Mio. EUR veranschlagt. Diese Ab-Überweisung steht im Zusammenhang mit der geplanten Härtefall-Regelung, den Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon Leakage und einer Rückerstattung für die Landwirtschaft, wobei aus den Budgetunterlagen nicht hervorgeht, an wen diese Ab-Überweisung erfolgt.

DB 16.01.04-„EU Ab-Überweisungen II“

Im DB 16.01.04 werden die EU Ab-Überweisungen II veranschlagt, die im Wesentlichen die Zahlungen für den EU-Beitrag Österreichs darstellen. Die Höhe der Zahlungen hängt davon ab, in welchem Ausmaß die EK Mittel vom Artikel 9-Konto abrufen. Während im Finanzierungshaushalt die tatsächlichen Zahlungsflüsse dargestellt werden, spiegelt der Ergebnishaushalt des DB 16.01.04 den Gesamtbetrag der Eigenmittelgutschriften abzüglich der durchlaufenden Gebarung (Zoll- und Agrarabgaben) wider.¹⁰ Der im Ergebnishaushalt ausgewiesene Betrag entspricht dem periodenabgegrenzten nationalen EU-Beitrag für das jeweilige Finanzjahr. Im Voranschlag wird der EU-Beitrag im Ergebnishaushalt jedoch gleich hoch wie im Finanzierungshaushalt budgetiert. Die EU Ab-Überweisungen II gehen im BVA-E 2022 um 0,1 Mrd. EUR auf 3,6 Mrd. EUR zurück.

Aus den Öffentlichen Bruttoabgaben abzüglich sämtlicher Ab-Überweisungen resultieren die **Öffentlichen Nettoabgaben**, die die Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben darstellen. Diese sind im BVA-E 2022 mit 58,93 Mrd. EUR veranschlagt, was einem Anstieg gegenüber dem BVA 2021 um 11,23 Mrd. EUR entspricht.

⁹ Das GSBG wurde aufgrund des EU-Beitritts Österreichs und der damit verbundenen Auswirkung im Umsatzsteuerwesen beschlossen. Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen und weitere Anbieter gesundheitlicher Dienstleistungen sind seit dem Jahr 1997 unecht umsatzsteuerbefreit. Um deren Mehrbelastungen durch die nicht abziehbaren Vorsteuern auszugleichen, erfolgt eine entsprechende Abgeltung.

¹⁰ Die über die durchlaufende Gebarung abgewickelten traditionellen Eigenmittel, die nicht Teil des nationalen EU-Beitrages sind, können nicht unmittelbar aus den Budgetunterlagen abgelesen werden. Allerdings wird in der UG 15-Finanzverwaltung im DB 15.01.02 die Einhebungsvergütung für die Traditionellen Eigenmittel, die der Bund für deren Einhebung erhält, als Einnahme verbucht (BVA-E 2022: 72,3 Mio. EUR).



Budgetrisiken

Die Abgabentwicklung ist eng an den weiteren Konjunkturverlauf gekoppelt, der derzeit aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nach wie vor mit hohen Unsicherheiten behaftet ist. Die der Steuerschätzung zugrunde gelegte Konjunkturprognose geht von keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der günstigen Wirtschaftsentwicklung durch die Pandemie aus. Die Auswirkungen der neuen Maßnahmen (z. B. 2G-Regel in bestimmten Bereichen wie Gastronomie und körpernahe Dienstleistungen) auf die Konjunktur sind derzeit noch schwer abschätzbar, stellen aber ein gewisses Risiko dar. Ein weiteres Risiko besteht im nach wie vor hohen Volumen an ausständigen Abgabeforderungen.



5.2 Entwicklung der einzelnen Abgabenarten

Die nachstehende Tabelle stellt die Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben im BVA-E 2022 dar:

Tabelle 6: Entwicklung der Öffentlichen Abgaben im BVA-E 2022

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021	
Einkommen- und Vermögensteuern	46.090	39.460	39.350	49.794	+10.444	+26,5%
davon						
Veranlagte Einkommensteuer	4.925	2.982	2.500	4.400	+1.900	+76,0%
Lohnsteuer	28.481	27.254	28.100	31.400	+3.300	+11,7%
Kapitalertragsteuern	2.990	2.580	2.550	3.800	+1.250	+49,0%
Körperschaftsteuer	9.385	6.334	6.000	10.000	+4.000	+66,7%
Stabilitätsabgabe	233	242	120	115	-5	-4,2%
Verbrauch- und Verkehrssteuern	44.147	40.951	42.182	47.886	+5.704	+13,5%
davon						
Umsatzsteuer	30.046	27.563	28.000	33.200	+5.200	+18,6%
Tabaksteuer	1.894	1.989	1.990	2.050	+60	+3,0%
Mineralölsteuer	4.466	3.778	4.150	3.600	-550	-13,3%
Energieabgaben	866	836	900	870	-30	-3,3%
Normverbrauchsabgabe	554	444	520	580	+60	+11,5%
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.533	2.611	2.650	2.700	+50	+1,9%
Versicherungssteuer	1.215	1.240	1.250	1.275	+25	+2,0%
Grunderwerbsteuer	1.317	1.319	1.450	1.775	+325	+22,4%
Non-ETS-Emissionen				500	+500	-
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	657	1.396	518	620	+102	+19,7%
Öffentliche Abgaben - Brutto	90.893	81.807	82.050	98.300	+16.250	+19,8%
Finanzausgleich Ab-Überweisungen I	-29.053	-26.344	-26.764	-31.330	-4.565	+17,1%
davon						
Ertragsanteile an Gemeinden	-11.050	-10.078	-11.337	-12.130	-793	+7,0%
Ertragsanteile an Länder	-16.462	-14.747	-13.930	-17.564	-3.635	+26,1%
Katastrophenfonds	-490	-425	-429	-535	-106	+24,8%
Pflegefonds	-538	-399	-417	-636	-219	+52,5%
Sonstige Ab-Überweisungen I	-3.677	-3.701	-3.878	-4.435	-558	+14,4%
davon						
Überweisungen an Länder (GSBG)	-1.329	-1.457	-1.560	-1.625	-65	+4,2%
Überw. an den HV der SV-Träger (GSBG)	-981	-983	-1.050	-1.180	-130	+12,4%
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	-640	-531	-537	-715	-178	+33,1%
Ausgleichsfonds f. Fam.-Beihilfen (Abgeltungen)	-690	-690	-690	-690		-
Entlastung zur CO ₂ -Bepreisung				-180	-180	-
EU Ab-Überweisungen II						
Beitrag zur Europäischen Union	-3.149	-3.478	-3.700	-3.600	+100	-2,7%
Öffentliche Abgaben - Netto	55.015	48.285	47.708	58.935	+11.227	+23,5%

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022

Im BVA-E 2022 werden Einzahlungen aus **Bruttosteuern** iHv 98,3 Mrd. EUR veranschlagt, im Vergleich zum BVA 2021 entspricht dies einem Anstieg um 16,3 Mrd. EUR. Damit liegen die für 2022 budgetierten Bruttosteuern bereits um 7,4 Mrd. EUR über dem Vorkrisenniveau 2019. Nachstehend werden die Entwicklungen bei den größeren Abgabenarten erläutert. Teilweise werden in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Abgaben quantitative Einschätzungen zum voraussichtlichen Erfolg 2021 vorgenommen. Derartige Angaben sind



naturgemäß noch mit Unsicherheiten verbunden, sie erleichtern jedoch als Orientierungshilfe die Einschätzung des BVA-E 2022:

- Die Einzahlungen aus der **Lohnsteuer** werden im BVA-E 2022 mit 31,4 Mrd. EUR veranschlagt. Im Vergleich zum BVA 2021 entspricht dies einem Anstieg um 11,7 %. Da der Voranschlag deutlich überschritten werden wird, sollte der veranschlagte Einzahlungsanstieg im Vergleich zum Erfolg 2021 bei rd. 5 % bis 6 % liegen. Für die Brutto Lohn- und Gehaltssumme erwartet das WIFO für 2022 einen kräftigen Zuwachs von 5,3 %. Der Progressionseffekt bewirkt grundsätzlich, dass das Lohnsteueraufkommen stärker wächst als die Lohnsumme, allerdings reduzieren die ab 1. Juli 2022 geplante Senkung des Grenzsteuersatzes für die 2. Tarfstufe und die Erhöhung des Familienbonus das Steueraufkommen im Jahr 2022 um etwa 825 Mio. EUR.¹¹ Aufgrund des schrittweisen Inkrafttretens der ökosozialen Steuerreform steigt das Entlastungsvolumen dieser beiden Maßnahmen im Planungszeitraum an. Im Jahr 2025 reduzieren diese das Lohnsteueraufkommen um knapp 2,3 Mrd. EUR. Das Entlastungsvolumen bei der Veranlagten Einkommensteuer aufgrund dieser Maßnahmen beträgt dann knapp 1,1 Mrd. EUR. Trotz der geplanten Steuerreform steigt das Lohnsteueraufkommen bis zum Ende der Planungsperiode auf 36,7 Mrd. EUR an.
- Das Aufkommen aus der **Veranlagten Einkommensteuer** wird im BVA-E 2022 mit 4,4 Mrd. EUR veranschlagt. Auch bei dieser Abgabe wird der BVA 2021 deutlich überschritten werden, bereits per Ende September 2021 lag das Aufkommen um fast 100 Mio. EUR über dem Voranschlag. Im Vergleich zum Erfolg 2021 wird das Einzahlungswachstum somit wesentlich moderater ausfallen. Der Voranschlag bleibt zwar um 525 Mio. EUR hinter dem Vorkrisenniveau zurück, allerdings reduzieren ab dem Jahr 2020 der im Veranlagungsweg geltend gemachte Familienbonus und die Erhöhung der Negativsteuer das Aufkommen. Ohne diese Maßnahmen würde der Voranschlag bereits über dem Vorkrisenniveau liegen. Bis zum Ende der Planungsperiode gehen die erwarteten Einzahlungen aufgrund der geplanten Steuerreform auf 4,3 Mrd. EUR zurück. Die Steuerreform wirkt sich bei dieser Abgabe erst ab 2023 auf das Aufkommen aus, gegen Ende der Planungsperiode reduzieren die Tarifreform und der Familienbonus das Aufkommen um knapp 1,1 Mrd. EUR. Darüber hinaus wird das Aufkommen ab 2023 durch die geplante steuerliche

¹¹ Im Finanzierungshaushalt wirkt sich die Tarifsenkung aufgrund der einmonatigen Verzögerung bei der Abfuhr der Lohnsteuer auf das Aufkommen ab August 2022 aus.



Förderung des Heizkesseltausches, die Erhöhung des Gewinnfreibetrags, die Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 EUR und den Investitionsfreibetrag gedämpft werden, wobei für diese Maßnahmen noch keine Details bekannt sind.

- Auch bei der **Körperschaftsteuer** sieht der BVA-E 2022 im Vergleich zum BVA 2021 einen markanten Einzahlungsanstieg um 4,0 Mrd. EUR auf 10,0 Mrd. EUR vor. Da bereits per Ende September 2021 trotz des noch ausstehenden Aufkommens des Vorauszahlungsmonats November der BVA 2021 erreicht wurde, wird auch bei dieser Abgabe der Anstieg gegenüber dem Erfolg 2021 deutlich moderater ausfallen. Im Vergleich zum Vorkrisenniveau 2019 sieht der Voranschlag einen Anstieg um 0,6 Mrd. EUR vor. Bis zum Ende der Planungsperiode soll das Aufkommen, trotz der schrittweisen Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 23 %, leicht auf 10,4 Mrd. EUR ansteigen. Auch weitere Maßnahmen wie der geplante Investitionsfreibetrag werden das Aufkommen dämpfen. Dies gilt auch für die bereits beschlossene degressive AfA, wobei diese Maßnahme sowie der Verlustrücktrag in einer längerfristigen Betrachtung weitgehend aufkommensneutrale Maßnahmen darstellen. Über die fiskalische Wirkung des Verlustrücktrags im Planungszeitraum macht das BMF keine Angaben.
- Bei den **Kapitalertragsteuern** werden im BVA-E 2022 Einzahlungen iHv 3,8 Mrd. EUR veranschlagt. Damit liegen die veranschlagten Einzahlungen um 0,8 Mrd. EUR über dem Vorkrisenniveau 2019 und um rd. 1,3 Mrd. EUR über dem Voranschlag 2021. Allerdings lagen die Einzahlungen bereits per Ende September 2021 um 275 Mio. EUR über dem Voranschlag, sodass dieser deutlich überschritten werden wird. Die dynamische Entwicklung im laufenden Jahr ist eine Folge der im Vergleich zu 2020 stark gestiegenen Dividendenausschüttungen und der guten Entwicklung bei der Wertpapierzuwachssteuer. Das BMF dürfte davon ausgehen, dass diese Entwicklung im Jahr 2022 anhält. Für die weitere Planungsperiode wird ein weiterer Anstieg auf rd. 4,7 Mrd. EUR im Jahr 2025 angenommen.
- Die Einzahlungen aus der **Umsatzsteuer** steigen im BVA-E 2022 gegenüber dem BVA 2021 um 5,2 Mrd. EUR auf 33,2 Mrd. EUR an. Wie bei den meisten anderen Abgaben wird der BVA 2021 auch bei der Umsatzsteuer deutlich überschritten werden. Der Voranschlag dürfte um ungefähr 9 % über dem voraussichtlichen Erfolg 2021 liegen. Der starke Anstieg ist im Wesentlichen eine Folge der dynamischen Entwicklung des nominellen Privatkonsums (+9,2 %) und des Auslaufens der temporären Umsatzsteuersenkung für die besonders von der Krise betroffenen



Bereiche (v. a. Gastronomie und Hotellerie). Die geplante CO₂-Bepreisung wird zu Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer führen, da der CO₂-Preis sowie beispielsweise die Mineralölsteuer Teil der Bemessungsgrundlage sein wird. Die Einzahlungen aus der Umsatzsteuer erscheinen im BVA-E 2022 aufgrund dieser Faktoren und der erwarteten Wirtschaftsentwicklung eher vorsichtig budgetiert.

- Das Aufkommen aus der **Mineralölsteuer** wird im BVA-E 2022 mit 3,6 Mrd. EUR veranschlagt. Gegenüber dem BVA 2021 entspricht dies einem Rückgang um 550 Mio. EUR. Der BVA 2021 wird bei der Mineralölsteuer zwar voraussichtlich nicht erreicht werden, dennoch bedeutet der Voranschlag auch im Vergleich zum voraussichtlichen Erfolg 2021 einen deutlichen Rückgang um etwa 0,3 Mrd. EUR, im Vergleich zum Vorkrisenniveau 2019 sogar um rd. 0,9 Mrd. EUR. Es gibt einige Faktoren, wie die stark zunehmende Elektromobilität, vermehrtes Homeoffice und die Förderung des öffentlichen Verkehrs (z. B. Einführung Klimaticket), die einen dämpfenden Effekt auf das Mineralölsteueraufkommen haben. Dennoch erscheint insbesondere der Voranschlag für das Jahr 2022 zu niedrig angesetzt. In der weiteren Planungsperiode wird ein jährlicher Rückgang um 0,1 Mrd. EUR angenommen, sodass für 2025 Einzahlungen iHv 3,3 Mrd. EUR erwartet werden.
- Aus der geplanten **CO₂-Bepreisung** werden im BVA-E 2022 Einzahlungen iHv 0,5 Mrd. EUR veranschlagt, wobei diese ab dem 1. Juli 2022 in Kraft treten soll. In den Budgetunterlagen des BMF und in Tabelle 26 wird diese Position als Non-ETS-Emissionen bezeichnet. Für das Jahr 2023 werden bereits Einzahlungen iHv 1,0 Mrd. EUR erwartet, bis 2025 sollen die Einzahlungen als Folge des schrittweise steigenden CO₂-Preises auf 1,7 Mrd. EUR ansteigen. Gedämpft wird das Aufkommen durch die intendierte Lenkungswirkung, die im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen (z. B. Förderung öffentlicher Verkehr, regulatorische Maßnahmen wie die CO₂-Flottenziele für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge) zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen führen wird. Der dieser Aufkommensschätzung zugrunde gelegte Emissionspfad wurde nicht offen gelegt. Eine Division der Einnahmen durch den Preis ergibt einen wenig plausiblen starken Emissionsrückgang 2023 und einen Anstieg 2024.



5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2022 auf:

Tabelle 7: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 16 <i>in Mio. EUR</i>	FinHH - Ausz.			ErgHH - Aufw.			Diff. EH-FH BVA-E 2022
	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021	
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen	0,0	0,0	-	0,0	0,0	-	0,0
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen				950,0	950,0	-	950,0
Aufwand aus Wertberichtigungen				950,0	950,0	-	950,0
Forderungsabschreibungen aus Abgaben (AE)				650,0	650,0	-	650,0
Wertberichtigungen zu Forderungen				250,0	250,0	-	250,0
Forderungsabschreibungen Zoll				50,0	50,0	-	50,0
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,0	0,0	-				0,0
Darlehen und Vorschüsse	0,0	0,0	-				0,0
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	0,0	0,0	-	950,0	950,0	-	950,0

Quellen: BVA 2021, BVA-E 2022.

Im BVA-E 2022 sind, wie bereits im BVA 2021, nicht finanzierungswirksame Aufwendungen iHv 950 Mio. EUR für Wertberichtigungen und Forderungsabschreibungen budgetiert. Der Großteil entfällt auf Abschreibungen von Abgabenforderungen (650 Mio. EUR) und auf Wertberichtigungen zu Forderungen (250 Mio. EUR). Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der derzeit noch ausgesetzten Abgabenforderungen im nächsten Jahr abgeschrieben bzw. wertberichtigt werden muss, das tatsächliche Volumen ist derzeit aber nur schwer abschätzbar.

Tabelle 8: Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) und Ergebnishaushalt (Erträge)

UG 16 <i>in Mio. EUR</i>	FinHH - Einz.				ErgHH - Ertr.				Diff. EH-FH BVA-E 2022
	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021		BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021		
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Erträge	47.707,9	58.934,8	11.226,9	23,5%	47.707,9	58.934,8	11.226,9	23,5%	0,0
Abgaben - brutto	82.050,0	98.300,0	16.250,0	19,8%	82.050,0	98.300,0	16.250,0	19,8%	0,0
Einkommen- und Vermögensteuern	39.350,1	49.794,1	10.444,0	26,5%	39.350,1	49.794,1	10.444,0	26,5%	0,0
Verbrauch- und Verkehrsteuern	42.182,4	47.886,3	5.704,0	13,5%	42.182,4	47.886,3	5.704,0	13,5%	0,0
Sonstige Abgaben und Gebühren	517,6	619,6	102,1	19,7%	517,6	619,6	102,1	19,7%	0,0
Ab-Überweisungen	-34.342,1	-39.365,2	-5.023,1	14,6%	-34.342,1	-39.365,2	-5.023,1	14,6%	0,0
Überweisungen an Gebietskörperschaften	-25.266,3	-29.693,9	-4.427,6	17,5%	-25.266,3	-29.693,9	-4.427,6	17,5%	0,0
EU-Beitrag	-3.700,0	-3.600,0	100,0	-2,7%	-3.700,0	-3.600,0	100,0	-2,7%	0,0
Überweisungen an Unternehmen	0,0	-180,0	-180,0	-	0,0	-180,0	-180,0	-	0,0
Fonds etc.	-5.375,8	-5.891,2	-515,5	9,6%	-5.375,8	-5.891,2	-515,5	9,6%	0,0
Abgaben - netto	47.707,9	58.934,8	11.226,9	23,5%	47.707,9	58.934,8	11.226,9	23,5%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Erträge					0,0	0,0			0,0
Investitionstätigkeit	0,0	0,0	-						0,0
Darlehen und Vorschüsse	0,0	0,0	-						0,0
Einzahlungen / Erträge insgesamt	47.707,9	58.934,8	11.226,9	23,5%	47.707,9	58.934,8	11.226,9	23,5%	0,0
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	47.707,9	58.934,8	11.226,9	-	46.757,9	57.984,8	11.226,9	-	-950,0

Quellen: BVA 2021, BVA-E 2022.



Im Ergebnishaushalt der UG 16-Öffentliche Abgaben werden Abgabenerträge bei der Verschreibung, Einzahlungen im Finanzierungshaushalt jedoch zum Zahlungszeitpunkt erfasst. Wie in den Vorjahren werden die Einzahlungen und Erträge im BVA-E 2022 in selber Höhe veranschlagt. Daher sind aus der Veranschlagung keine Rückschlüsse auf die Annahmen des BMF bezüglich der Rückzahlung der gestundeten Abgaben oder eines möglichen Abbaus der hohen Abgabenguthaben möglich. Während ein Abbau der Abgabenguthaben zu Mindereinzahlungen aber nicht zu Mindererträgen führt, bewirkt eine Rückführung der gestundeten Abgaben nicht ertragswirksame Mehreinzahlungen. Im laufenden Budgetvollzug sind die Einzahlungen vor allem aufgrund der hohen nicht ertragswirksamen Einzahlungen aus Abgabenguthaben um fast 1,1 Mrd. EUR höher als die Erträge.¹² Aus den Stundungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise war per 15. Oktober 2021 noch ein Betrag von rd. 2,0 Mrd. EUR ausgesetzt.

5.4 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2020 sowie die im Jahr 2021 bis Ende September bereits erfolgten Rücklagenentnahmen aus. Abzüglich der im BVA-E 2022 allenfalls bereits budgetierten Rücklagenentnahmen ergibt sich der in der Tabelle ausgewiesene Rücklagenrest. Da der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2021 erst mit Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) im Juni 2022 endgültig feststeht (Rücklagenzuführungen für 2021 erfolgen mit dem BRA), ist der hier angeführte Rücklagenrest nur ein vorläufiger.

Tabelle 9: Rücklagengebarung

UG 16	Stand 31.12.2020	Veränderung 31.12.2020 - 30.09.2021	Stand 30.09.2021	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2022	Rücklagen -rest
<i>in Mio. EUR</i>					
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	3,5		3,5	-	
Gesamtsumme	3,5		3,5		3,5

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2020, Bericht über Mittelverwendungsüberschreitungen im 3. Quartal 2021, BVA 2021, BVA-E 2022.

¹² Im Vorjahr waren zu diesem Zeitpunkt (Stand Ende September) aufgrund des hohen Stundungsvolumens die Erträge um 2,4 Mrd. EUR höher als die Einzahlungen.



Die UG 16-Öffentliche Abgaben verfügte Ende 2020 über Rücklagen iHv 3,5 Mio. EUR. Dabei handelt es sich um zweckgebundene Einzahlungsrücklagen aus dem Kunstförderungsbeitrag. Im laufenden Jahr hat sich der Rücklagenstand bisher (Stand 30. September 2021) nicht verändert.

6 Wirkungsorientierung

6.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere, auf der Parlamentshomepage verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

Landkarte	Inhalt
Wirkungsziel-Landkarte	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2022 inkl. Vergleich zum Vorjahr
Gleichstellungsziel-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2022 aus dem Gleichstellungsbereich
SDG-Landkarte ¹³	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ¹⁴
Green Budgeting-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen des BVA-E 2022 mit Bezug zum Klima- und Umweltschutz
Green Budgeting-Landkarte (Maßnahmen)	Maßnahmen auf Global- und Detailbudgetebene des BVA-E 2022 mit Bezug zum Klima- und Umweltschutz

Das BMF hat im BVA-E 2022 für die UG 16-Öffentliche Abgaben insgesamt zwei Wirkungsziele festgelegt. Das Wirkungsziel 1 zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens wurde um den Aspekt der Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte erweitert. Darüber hinaus wurde eine neue Kennzahl zum Absatz von Photovoltaikanlagen eingeführt. Auch eine Maßnahme zur Nutzung

¹³ Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.

¹⁴ Viele der Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dessen eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem EU-Indikatorenset (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/sdi/main-tables>) gegenübergestellt hat.



des Steuer- und Abgabensystems zur Erreichung klimapolitischer Ziele wurde neu aufgenommen. Die Zielerreichung des Wirkungsziel 1 wird anhand von vier Kennzahlen gemessen, wobei die Zielwerte gegenüber dem BVA 2021 teilweise angepasst wurden. Einer Maßnahme auf Globalbudgetebene zufolge führt die geplante CO₂-Bepreisung zu einer Reduzierung der jährlichen CO₂-Emissionen bis 2030 um mindestens 2,6 Mio. Tonnen (im Vergleich zu 2019). Das Wirkungsziel 2 zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote durch die Setzung positiver Erwerbsanreize ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung. Bei diesem Wirkungsziel kam es zu keinen Änderungen, nur die Zielwerte zu den drei Kennzahlen wurden an die aktuelle Beschäftigungsentwicklung angepasst.

Die COVID-19-Krise hat insbesondere auf die Zielerreichung des Wirkungsziel 2 zum Abbau negativer Erwerbsanreize im Abgabensystem eine Auswirkung, weil die gewählten Kennzahlen (z. B. Bruttolohnsumme) stark an die Konjunkturentwicklung gekoppelt sind. Die Wirkungsziele selbst sind davon nicht betroffen, weil es sich um strukturelle Ziele zur Abgabenstruktur handelt.

6.2 Einzelfeststellungen

Das [Wirkungsziel 1](#) „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens und Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte“ deckt im Wesentlichen den Aspekt der Effizienz des Steuersystems ab. Die Aufnahme des ökologischen Aspekts in der Zielformulierung ist zu begrüßen. Die Maßnahmen sehen eine Vereinfachung des Steuersystems und eine Schließung von Steuerlücken vor. Neu ist die Maßnahme bezüglich der steuerlichen Anreize für eine ökologische, nachhaltige sowie klimafreundliche Gesellschaft und Wirtschaft.

Zur Messung der Zielerreichung werden auf Untergliederungsebene vier Indikatoren herangezogen. Die Kennzahl zur Platzierung Österreichs im Global Competitiveness Report zielt im Wesentlichen auf die Attraktivität des Steuersystems für Unternehmen ab. Bei der Kennzahl 16.1.2-„Gutgeschriebene Forschungsprämien (inkl. Auftragsforschung)“ wurde der Zielwert für 2022 deutlich auf 1,0 Mrd. EUR erhöht. Dies dürfte mit einer anhaltend hohen Inanspruchnahme im laufenden Budgetvollzug 2021 zusammenhängen, nachdem bereits 2020 mit rd. 1,05 Mrd. EUR ein Höchstwert erreicht wurde. Ein leichter Rückgang gegenüber dem Istwert 2020 wird bei der Kennzahl 16.1.3-„Anteil alternativer Antriebe an PKW-Neuzulassungen“ ausgewiesen. Neu ist die Kennzahl 16.1.4-„Absatz von Photovoltaikanlagen“. Diese bezieht sich auf die Leistung von neu abgesetzten Photovoltaikanlagen in Österreich. Gegenüber dem Istwert 2020 (300.000 Kilowatt) wird für 2022 ein Anstieg auf 353.000 Kilowatt angestrebt.



Das [Wirkungsziel 2](#) „Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote“ ist das Gleichstellungsziel der UG 16-Öffentliche Abgaben. Die Zielwerte für die Kennzahlen zur Bruttolohnsumme (Kennzahl 16.2.1), zur Erwerbstätigenquote (Kennzahl 16.2.2) und zur Teilzeitquote (Kennzahl 16.2.3) wurden aufgrund der rascher als erwarteten Konjunkturerholung nach oben korrigiert. Die Maßnahme zu diesem Wirkungsziel ist sehr allgemein formuliert, die geplante Senkung der Grenzsteuersätze für die zweite und dritte Tarifstufe wurde nicht als Maßnahme aufgenommen.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2018 bis 2020 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende	
Neu	Umformulierung (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens und Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte.

Maßnahmen

- Bestmögliche Gestaltung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und deren Beschäftigte aus steuerlicher Sicht. Niedrige Steuersätze und die Vermeidung von Ausnahmen führen zu einer Erhöhung der Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen und zu einer stabilen Aufkommensentwicklung bei einer gleichzeitigen Senkung der Abgabenquote
- Schließung von Steuerlücken führt nicht nur zu mehr Steuergerechtigkeit, sondern auch zu einem Mehr an Abgabenaufkommen
- Überprüfung des österreichischen Steuersystems auf seine internationale Wettbewerbsfähigkeit. Durch entsprechenden Austausch von 'Best Practices' mit anderen Ländern können auch neue steuerpolitische Ideen gewonnen werden
- Der Gesamtbestand an Doppelbesteuerungsabkommen soll erhöht und die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen sollen laufend durch Abänderungsprotokolle aktualisiert werden
- Ergänzend zu ordnungspolitischen Strukturreformen und direkten Fördermaßnahmen bietet das Steuer- und Abgabensystem Anreize für eine ökologisch nachhaltige sowie klimafreundliche Gesellschaft und Wirtschaft, beispielsweise im Bereich der (energie- bzw. emissionsintensiven) Sektoren Verkehr und Gebäude



Indikatoren

Kennzahl 16.1.1	Platzierung Österreichs im Global Competitiveness Report					
Berechnungsmethode	Der Global Competitiveness Report ist ein jährlicher Bericht, der vom Weltwirtschaftsforum veröffentlicht wird. Es handelt sich um eine Rangliste von 141 Staaten auf Grundlage des Global Competitiveness Index, der anhand von drei Subindices („Basic Requirements“, „Efficiency Enhancers“, „Innovation and Sophistication Factors“) eine Einordnung hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und Wachstumschancen, je nach BIP pro Kopf, vornimmt.					
Datenquelle	Bericht „The Global Competitiveness Report“, World Economic Forum					
Messgrößenangabe	Platzierung					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	-	nicht verfügbar	20	19	18	17
Istzustand	22	21	nicht verfügbar			
Zielerreichung	-	-	-			
	Die im Global Competitiveness Report präsentierte Analyse basiert auf aktuellen Statistiken internationaler Organisationen sowie Umfragen unter Führungskräften. Die Methodik, die in Zusammenarbeit mit führenden Experten und Praktikern in einem dreijährigen Beratungsprozess entwickelt wurde, soll die Länder dabei unterstützen, relevante Politiken und Praktiken zu identifizieren. Der Istzustand für das Jahr 2020 ist nicht verfügbar, weil das Ranking infolge der COVID-19-Pandemie nicht vorgenommen wurde.					

Kennzahl 16.1.2	Gutgeschriebene Forschungsprämien (inkl. Auftragsforschung)					
Berechnungsmethode	Gutgeschriebene Prämien für Forschung sowie Auftragsforschung (jeweils bei ESt + KöSt).					
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	610	670	800	730	1.000	1.100
Istzustand	713	758	1.049			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Die Forschungsprämie leistet einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung und Attraktivierung des Standortes Österreich, stellt eine wesentliche Komponente in der die Forschung und Entwicklung betreffenden Förderungslandschaft in Österreich sowie einen Anreiz dar, Forschungsaktivitäten in Österreich durch- bzw. fortzuführen. Für das Jahr 2022 wird ein Rückgang im Vergleich zum Istzustand 2020 durch die COVID-19-Pandemie erwartet (Vorzieh- und Kumulierungseffekte). Der Zielzustand 2021 wurde im Rahmen des BFG 2021 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie 2022 darf dieser Wert nicht geändert werden.					

Kennzahl 16.1.3	Anteil alternativer Antriebe an PKW-Neuzulassungen					
Berechnungsmethode	Anteil „sonstiger“ Personenkraftwagen (neben Benzin und Diesel), d. h. Elektro, Gas, bivalenter Betrieb, kombinierter Betrieb (Hybrid) und Wasserstoff (Brennstoffzelle).					
Datenquelle	Statistik Austria, Pkw, Lkw und Zweiräder – Kfz-Neuzulassungen					
Messgrößenangabe	%					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	-	nicht verfügbar	11	15	20	25
Istzustand	4,9	7,9	20,2			
Zielerreichung	-	-	über Zielzustand			
	Die auf Grundlage des Unionsrechts und internationaler Vereinbarungen bestehende Verpflichtung der Republik Österreich, Treibhausgasemissionen bis 2030 in den Non-ETS-Sektoren um 36 % gegenüber 2005 zu reduzieren umfasst unter anderem den emissionsstarken Sektor Verkehr. Neben den bereits gesetzten steuerlichen Maßnahmen zur Reduktion des CO ₂ -Ausstoßes sieht das Regierungsprogramm ambitionierte Ökologisierungsziele und einen steuerlichen Beitrag zum österreichischen Dekarbonisierungspfad vor. Für das Jahr 2022 wird aufgrund der COVID-19-Pandemie ein leichter Rückgang bzw. eine Stagnation im Vergleich zum Istzustand 2020 erwartet. Der Zielzustand 2021 wurde im Rahmen des BFG 2021 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie 2022 darf dieser Wert nicht geändert werden.					



Kennzahl 16.1.4	Absatz von Photovoltaikanlagen					
Berechnungsmethode	Absatz von Photovoltaikanlagen in Österreich					
Datenquelle	https://de.statista.com/statistik/daten/studie/938961/umfrage/absatz-von-photovoltaikanlagen-in-oesterreich/					
Messgrößenangabe	1.000 Kilowatt					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	-	-	-	nicht verfügbar	353	382
Istzustand	181,8	247,5	300			
Zielerreichung	-	-	-			
	Photovoltaikanlagen bieten durch Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie die Möglichkeit einer sauberen und nachhaltigen Stromerzeugung und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Im Zeitverlauf sind beachtliche jährliche Zunahmen des Gesamtabsatzes von Photovoltaikanlagen in Österreich festzustellen. Diese Form der nachhaltigen Stromerzeugung wurde u. a. auch steuerlich attraktiviert. Mit dem Steuerreformgesetz 2020 wurde mit Wirkung ab 01.01.2020 die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe für mittels Photovoltaik selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom ausgeweitet, insbesondere wurde die Beschränkung auf 25.000 kWh pro Jahr aufgegeben. Zudem können auch Erzeugergemeinschaften (z. B. eine Wohnhausanlage) die Begünstigung in Anspruch nehmen, die auch für Unternehmen und Gemeinden gilt und nicht auf Dachflächen beschränkt ist.					

Wirkungsziel 2:

Gleichstellungsziel

Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote.

Maßnahme

Abbau von negativen Erwerbsanreizen im Abgabensystem (bspw. Senkung des Eingangssteuersatzes, um einen Anreiz zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit zu bilden) sowie Setzen von positiven Anreizen im Abgabensystem für ein Einkommen über dem Steuerfreibetrag.

Indikatoren

Kennzahl 16.2.1	Bruttolohnsumme					
Berechnungsmethode	Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR)					
Datenquelle	STATcube – Statistische Datenbank von STATISTIK AUSTRIA: Nichtfinanzielle Transaktionen nach institutionellen Sektoren, gemäß ESG 2010, ab 1995					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	-	nicht verfügbar	163.000	153.000	165.000	169.000
Istzustand	152.388	159.054	156.271			
Zielerreichung	-	-	unter Zielzustand			
	Durch die Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung des Erwerbsausmaßes in monetärer Form führen. Die COVID-19-Pandemie hat auf die Entwicklung dieser Kennzahl signifikanten Einfluss, da diese Kennzahl stark an die Konjunktorentwicklung bzw. Arbeitsmarktsituation gekoppelt ist. Der Zielzustand 2021 wurde im Rahmen des BFG 2021 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie 2022 darf dieser Wert nicht geändert werden.					

Kennzahl 16.2.2	Erwerbstätigenquote					
Berechnungsmethode	Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre)					
Datenquelle	http://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/erwerbsstaetigkeit/062498.html					
Messgrößenangabe	%					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	-	Gesamt: n.v. Weiblich: n.v. Männlich: n.v.	Gesamt: 73,2 Weiblich: 68,9 Männlich: 77,7	Gesamt: 71 Weiblich: 67,2 Männlich: 74,8	Gesamt: 73,6 Weiblich: 69,8 Männlich: 77,4	Gesamt: 74,4 Weiblich: 70,7 Männlich: 78,1
Istzustand	Gesamt: 73 Weiblich: 68,6 Männlich: 77,4	Gesamt: 73,6 Weiblich: 69,2 Männlich: 78	Gesamt: 72,4 Weiblich: 68,3 Männlich: 76,5			
Zielerreichung	-	-	unter Zielzustand			
	Durch die Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre) soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung der Anzahl der Personen die einer Erwerbstätigkeit nachgehen führen. Die COVID-19-Pandemie hat auf die Entwicklung dieser Kennzahl signifikanten Einfluss, da diese Kennzahl stark an die Konjunktorentwicklung bzw. Arbeitsmarktsituation gekoppelt ist. Der Zielzustand 2021 wurde im Rahmen des BFG 2021 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie 2022 darf dieser Wert nicht geändert werden.					



Kennzahl 16.2.3	Teilzeitquote					
Berechnungsmethode	Verhältnis der Teilzeitquoten unselbständig beschäftigter Frauen und Männer					
Datenquelle	https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit_teilzeitquote/062882.html					
Messgrößenangabe	Verhältniszahl					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	-	nicht verfügbar	4,55	4,55	4,62	4,44
Istzustand	4,67	4,95	4,82			
Zielerreichung	-	-	unter Zielzustand			
	Das Verhältnis der Teilzeitquoten von unselbständig beschäftigten Frauen und Männern (15-64 Jahre; z. B. kamen im Jahr 2020 auf einen Mann in Teilzeit 4,82 Frauen in Teilzeit) soll indizieren, ob die steuerlichen Maßnahmen zu einer tendenziellen Angleichung der Arbeitszeitgestaltungen führen. Während die kurzfristige Entwicklung auch vom allgemeinen konjunkturellen Umfeld bestimmt wird und daher gegenläufige Tendenzen möglich sind, wird langfristig eine Senkung des Verhältnisses der Teilzeitquoten angestrebt. Die COVID-19-Pandemie hat auf die Entwicklung dieser Kennzahl signifikanten Einfluss, da diese Kennzahl stark an die Konjunktorentwicklung bzw. Arbeitsmarktsituation gekoppelt ist. Der Zielzustand 2021 wurde im Rahmen des BFG 2021 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie 2022 darf dieser Wert nicht geändert werden.					